

**Testament
von Eltern
psychisch erkrankter Kinder
Vortrag vom 28. April 2018**

Eltern psychisch erkrankter Kinder haben sich in der Regel lebenslang um die Belange ihres Kindes gekümmert.

Insofern ist es nur konsequent, wenn Eltern noch zu Lebzeiten auch Regelungen für die Zeit danach treffen wollen.

Keine Regelung für die Zeit danach zu treffen würde vielem, was Eltern mit großem Engagement während ihres Lebens geleistet haben, die Wirkung nehmen, wenn man nicht rechtzeitig testamentarische Regelungen treffen würde.

Diese Regelungen betreffen sowohl Eltern mit größerem als auch mit kleinerem Vermögen.

Die testamentarischen Regelungen bedeuten den Schutz des betroffenen Kindes zum einen davor, mit dem Vermögen nicht umgehen zu können und zum anderen Schutz vor dem Zugriff Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger.

Grundlage ist, dass Sie als Eltern das Recht haben, im Interesse Ihres Kindes Ihren Nachlass so zu gestalten, dass er tatsächlich auch dem betroffenen Kinde zugutekommt.

Ziel dieser Regelung ist es nicht, staatliche Leistungen zu beschränken, sondern Ziel ist es ausschließlich, das Eltern von ihrem Recht der Regelung der Vermögensnachfolge Gebrauch machen.

Alle Regelungen, die im Interesse des betroffenen Kindes getroffen werden, werden im Rahmen eines Testamentes vorgenommen.

Ein solches Testament regelt zum einen die Situation nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils, sowie die Folgen nach dem Tod des Letztversterbenden.

Wesentliches Ziel, insbesondere des ersten Teils des Testaments, also die Situation nach dem Tod des Erstversterbenden, ist, dass der Überlebende vor Inanspruchnahme Dritter geschützt wird und so weiterleben kann, wie die Eheleute es für sich vorgesehen hatten.

Hier besteht die große Gefahr, dass der überlebende Elternteil bei fehlender Regelung mit Geldforderungen in Anspruch genommen wird, obwohl z. B. wesentliches Vermögen ein Einfamilienhaus ist und Barmittel nur begrenzt vorhanden sind.

Der zweite Teil des Testaments regelt die Situation nach dem Tod des Zweitversterbenden und zwar in der Form, dass durch eine Vor-/Nacherbschaft mit Testamentsvollstreckung sichergestellt wird, dass auch in dieser Situation ein Zugriff Dritter, insbesondere auch der Sozialhilfeträger nicht möglich ist und so der Wunsch der Eltern erfüllt wird, dass das Erbe dem betroffenen Kind zugutekommt.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf geachtet werden, dass eine Regelung auch für das Ableben des betroffenen Kindes getroffen wird.

Hier gibt es eine weitere Zugriffsmöglichkeit der Sozialhilfeträger, sowohl Zugriff auf das Vermögen des betroffenen Kindes zu nehmen, als auch möglicherweise einen Kostenersatzanspruch für Sozialhilfeleistungen gegenüber den Nacherben geltend zu machen, die dem psychisch erkrankten Kind in den letzten zehn Jahren vor dessen Tod gewährt worden sind. (sogenannte „Sozialhilferechtliche Erbhaftung“)

Bei richtiger Regelung wird ein solcher Zugriff garantiert verhindert.

Wenn die genannten Punkte richtig in einem Testament Berücksichtigung gefunden haben und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte beachtet wird, wird damit sichergestellt, dass der Wunsch der Eltern, das ihr Vermögen ausschließlich ihren Kindern, insbesondere auch dem psychisch erkrankten Kind zugutekommen soll, erfüllt wird.

Alexander A. M. Hampel
Rechtsanwalt
Fachanwalt
Bonn